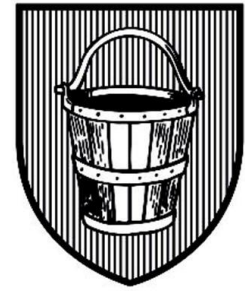


Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 15

Jahrgang 2017

14. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Bebauungsplan E 31/5 Im Polderbusch/West

hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

2. 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein betreffend Darstellung einer Wohnbaufläche an der Straße „Im Polderbusch“

hier: Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß
§ 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch

3. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf - Flurbereinigungsbehörde

Flurbereinigung Deich Emmerich-Dornick Az.: 7 16 03 Beschluss vom 14.11.2016

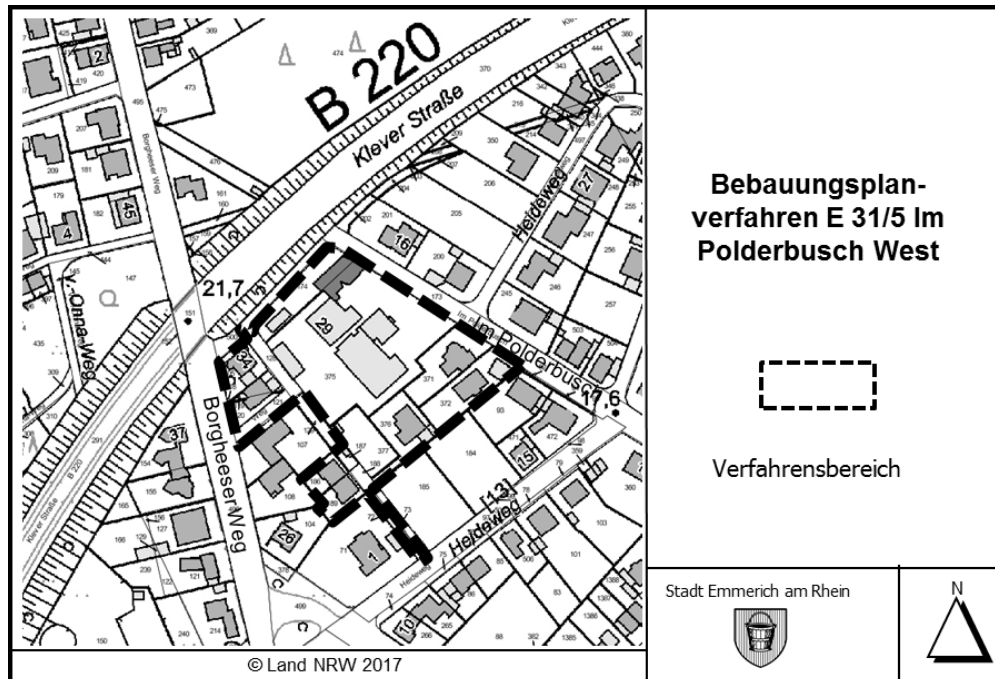
4. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Jana-Marie Möhlen

1. Bebauungsplan E 31/5 Im Polderbusch/West

hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **23.05.2017** den Entwurf des Bebauungsplanes E 31/5 Im Polderbusch/West mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan E 31/5 Im Polderbusch/West - wurde nach den Bestimmungen des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Die Festsetzung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ entwickelt sich für einen Teilbereich des Gebietes nicht aus den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein. Unter Anwendung der Bestimmungen des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird eine Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung erfolgen.

Der Bebauungsplan E 31/5 Im Polderbusch/West liegt mit seiner Begründung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 214 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,**unbeachtlich**, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-,

geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan E 31/5 Im Polderbusch/West in Kraft.

Emmerich am Rhein, 24.05.2017
Der Bürgermeister

Peter Hinze

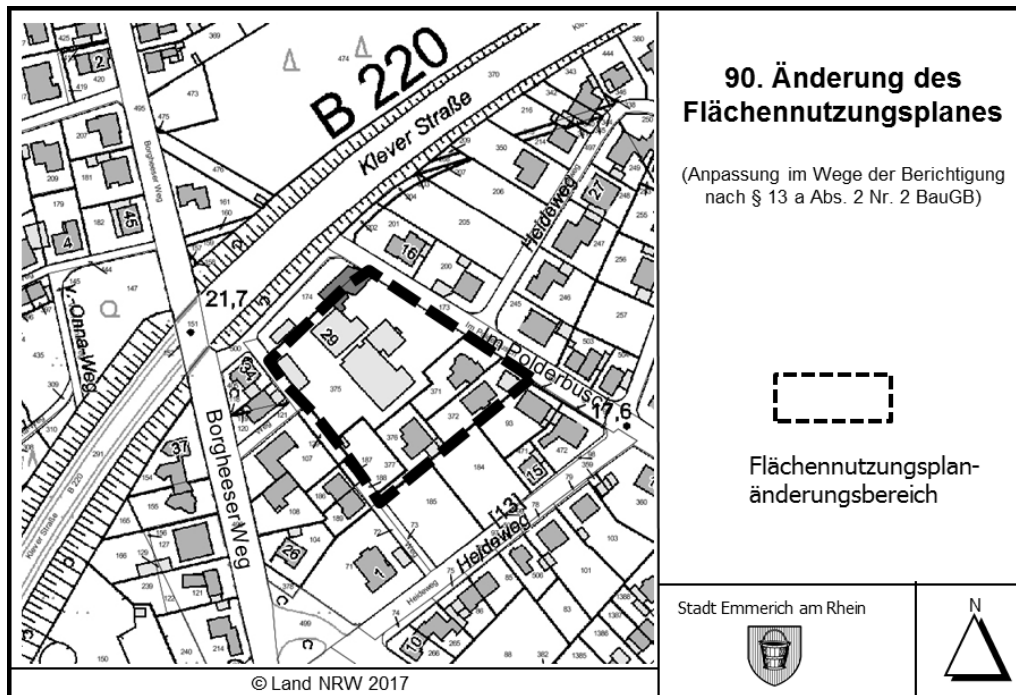
2. 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein betreffend Darstellung einer Wohnbaufläche an der Straße „Im Polderbusch“
hier: Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **23.05.2017** den Entwurf des Bebauungsplanes E 31/5 Im Polderbusch/West gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ durchgeführt.

Der Bebauungsplan setzt für einen Bereich südlich der Straße „Im Polderbusch“ gelegen ein Allgemeines Wohngebiet fest. Diese planungsrechtliche Festsetzung weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab.

Unter Anwendung der Bestimmungen des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wurde auf die Durchführung eines Flächennutzungsplanänderungsverfahrens als Parallelverfahren verzichtet. Stattdessen wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung nach Aufstellung des Bebauungsplanes angepasst. Hierbei erfolgt eine Umwandlung der bisherigen Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schießsportanlage“ in eine „Wohnbaufläche“.

Der Bereich der 90. Flächennutzungsplanänderung ist in der nachstehend abgebildeten Planskizze gekennzeichnet.



Der geänderte Flächennutzungsplan liegt im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 214, während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB werden
 1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 4. beachtliche Fehler im Sinne des § 214 Abs. 2a BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 – Stadtentwicklung –, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Anpassung des

Flächennutzungsplanes nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes als Anpassung im Wege der Berichtigung wirksam.

Emmerich am Rhein, 24.05.2017
Der Bürgermeister

Peter Hinze

3. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde
Flurbereinigung Deich Emmerich-Dornick Az.: 7 16 03 Beschluss vom 14.11.2016

Hinweis:

Die Begründung dieses Beschlusses sowie die Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sind nicht Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung und können eingesehen werden bei der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein (siehe lfd.Nr. 4 des Beschlusses)

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 14.11.2016
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 - 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Deich Emmerich-Dornick
Az.: 7 16 03

Beschluss

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Emmerich am Rhein, Kreis Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die **Flurbereinigung Deich Emmerich-Dornick** angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF

Kreis Kleve

Stadt Emmerich am Rhein

Gemarkung Dornick

Flur 1 Flurstücke 1, 4, 5, 8, 9, 12, 23, 24, 25, 26, 64, 71, 72, 73, 74, 76, 82, 91, 92, 93, 96, 110, 111, 210, 282, 283, 288, 289, 298, 304, 317, 323, 324, 332, 375, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 398, 399, 400, 403, 404

Flur 2 Flurstücke 102, 118, 123, 196, 197, 199, 203, 207, 208, 209, 210, 232, 233, 234, 235, 240, 245, 246, 247, 256, 266, 267,

Flur 3 Flurstücke 1, 2, 9, 10, 11, 13, 14, 18, 24, 25, 27, 29, 30, 32, 33, 35, 40, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99

Flur 4 Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15

Gemarkung Emmerich

Flur 15 Flurstücke 108, 109, 162, 164

Flur 34 Flurstücke 47, 56

Gemarkung Vrsselet

Flur 4 Flurstücke 111, 112, 196, 197, 254, 255

Flur 5 Flurstücke 88, 89, 90, 91, 93, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 110, 111, 116, 117, 118, 202, 219, 287, 322, 323, 324, 325, 354, 355, 411, 412, 414, 418, 426, 427

Flur 6 Flurstücke 3, 4, 5, 6, 35, 36, 37, 42, 44, 45, 47, 53, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 70, 71, 84, 85, 116, 117, 118, 119, 126, 127, 128

Flur 7 Flurstücke 22, 25, 33, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 61, 62, 63, 64, 69, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 88, 89, 90, 120, 122, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 149, 150, 151, 152, 153, 155, 156, 157, 158, 159, 161, 162, 163, 171, 172, 227, 228, 243, 246, 247, 248, 249

Flur 8 Flurstücke 57, 58, 62, 72, 73, 74, 75, 76, 99, 151, 174, 175, 176, 189, 190, 248, 277, 296, 297, 298, 331, 342, 348, 349, 350, 366, 378, 379, 409, 410

Flur 12 Flurstücke 3, 4, 5, 6, 7

3. Das Flurbereinigungsgebiet ist in der beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 437 Hektar groß.

4. Dieser Beschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei
Stadtverwaltung Emmerich am Rhein
Zimmer 206 (Altbau)

Geistmarkt 1

46446 Emmerich am Rhein

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

5. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Deich Emmerich-Dornick

mit Sitz in Emmerich am Rhein. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

6. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
- 7.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).
- 7.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).
- 7.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).
- 7.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).
- 7.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 7.1 und 7.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- 7.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- 7.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 7.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

- 7.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 7.2, 7.3 und 7.4 dieses Einleitungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
- 7.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de. Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV NRW S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

(LS)

Im Auftrag
gezeichnet
Ralph Merten

4. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Jana-Marie Möhlen

Der Bescheid nach dem SGB II des Fachbereich 7 – Arbeit und Soziales/ Jobcenter im Kreis Kleve - vom 16.05.2017, Az. 5.427.5.23.01.4020.5 an

Frau Jana-Marie Möhlen

letzter bekannter Aufenthaltsort: Feldstraße 9, 46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung des Bescheides durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bescheid nach SGB II gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 – Arbeit und Soziales/ Jobcenter im Kreis Kleve – Fährstraße 4, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 175 vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, abgeholt oder eingesehen werden.

Emmerich am Rhein, den 16.05.2017
Im Auftrag

Sterbenk
Leiter Fachbereich 7